

## IV.

Die erwähnten Nachbarn können hierbei nur die ihnen etwa aus besondern Rechtstiteln, z. B. vermöge eines Vertrages, letzten Willens u. s. w., zustehenden Verbotungsrechte geltend machen. Dagegen wird ihren etwaigen Besorgnissen einer Gefahr durch Feuer oder Explosion, so wie einer übermäßigen Belästigung durch Rauch, obrigkeitlichen wegen durch polizeiliche Vorkehrungen begegnet werden.

## V.

Diese polizeilichen Vorkehrungen werden zwar in jedem einzelnen Falle nach Erfordern der Umstände und dem Gutachten der Sachverständigen besonders ermessen und vorgeschrieben werden; in der Regel, und so fern nicht bei ganz unbedeutenden Dampfapparaten in einer oder der andern Hinsicht Ausnahmen zulässig erscheinen, werden jedoch dabei hauptsächlich folgende Erfordernisse zu berücksichtigen sein:

- 1) Dauerhaftigkeit und zweckmäßige Construction des Dampfkessels;
- 2) mehrfache Vorrichtungen zur Erkennung des jedesmaligen Wasserstandes im Kessel (Wasserstandzeiger);
- 3) eine Vorrichtung am Dampfkessel oder den Dampfableitungsröhren, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig anzeigt (oben offener Druckmesser);
- 4) eine oder mehrere Sicherheitsventile von solcher Beschaffenheit, daß, wenn der höchste Grad der gewünschten Spannung erreicht ist, mehr Dampf entweichen kann, als der Kessel erzeugt;
- 5) eine gute und zuverlässige Vorrichtung zur Kesselspeisung;
- 6) zweckmäßige Einrichtung der Kesselfeuerung, wobei es namentlich auf möglichst vollkommene Verzebrung des Rauchs, so wie darauf ankommt, daß bloß die Fläche des Kessels dem Feuer ausgesetzt sei, welche beim tiefsten Wasserstande in demselben noch mit Wasser bedeckt ist;
- 7) angemessene Entfernung des Kesselraums von nachbarlichen Grundstücken, sie seien bebaut oder unbebaut, Umgebung desselben mit verhältnißmäßig starken Mauern auf den nach Letzteren und nach den eigenen Arbeitsräumen des Erbauers gelegenen Seiten, auch sonst zweckmäßige bauliche Einrichtung des Kesselhauses und des darin allseitig freistehend zu errichtenden Kesselofens;
- 8) eine hinlänglich hohe, auf eigenem Fundamente stehende Feueresse, und
- 9) etwaige sonstige Maasregeln gegen Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch.

## VI.

Uebrigens muß jeder aufzustellende Dampfkessel die Probe eines fünfmal stärkeren Druckes ausgehalten haben, als derjenige ist, den er bei der größten Spannung der Dämpfe auszuhalten hat, welche darin vermöge der angebrachten Vorrichtungen erzeugt werden können.

## VII.

Vor erfolgter Ertheilung schriftlicher Erlaubniß darf ein Dampfkessel nicht benutzt und eben so wenig in den dabei vorausgesetzten oder vorgeschriebenen Einrichtungen irgend eine Veränderung vorgenommen werden.

## VIII.

Auch die nach erlangter Erlaubniß im Gange befindlichen Dampfapparate unterliegen einer fortwährenden obrigkeitlichen Aufsicht und von Zeit zu Zeit zu bewirkenden speciellen Revisionen, deren Kosten von den Eigenthümern zu tragen sind, wenn dabei etwas Ordnungswidriges vorgefunden wird.

## IX.

Jede Zuwiderhandlung gegen die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften, so wie jede Verletzung der bei der Erlaubnißertheilung zu Aufstellung eines Dampfapparates etwa getroffenen besonderen Anordnungen, hat eine Geldstrafe von 20 bis 50 Thalern, nach Befinden aber auch härtere Ahndung und die gänzliche Einstellung des Anlagebetriebs, zur Folge.

Leipzig, den 2. Decbr. 1835.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Deutrich, Bürgermeister.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Zu Folge Hoher Anordnung sollen die in der Königl. Sächs. Zollordnung vom 4. December 1833 §. 89. und flgd. wegen der Waaren-Controle im Binnenlande enthaltenen Vorschriften, gleichgestalt, wie die Königl. Preuss. Seit bereits in Ausführung gebracht worden ist, auf den Postverkehr nach Frankfurt an der Oder, ingleichen nach der hannoverisch-braunschweigischen Grenze, insbesondere nach den Ortschaften Bernburg, Ballenstädt, Hoym, Alsleben, Cöthen, Güssen, Dessau, Gröbzig, Sondersleben, Sondershausen, Ascherleben, Halle, Eisleben und Cönnern angewendet, folglich die von Leipzig aus dahin versendet werdenden, in obgedachter Zollordnung